

**7713/AB**  
Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 7929/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.670.195

Wien, 19.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7929/J des Abgeordneten Jan Krainer, GenossInnen betreffend Informationssicherheitssysteme** wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- *Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?*
- *Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *Findet die Verschlusssachenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?*
- *Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?*

Den Rahmen bilden das Informationssicherheitsgesetz, die Informationssicherheitsverordnung, die Geheimschutzordnung und interne Rundschreiben (Organisationshandbuch und Büroordnung).

Die Verschlusssachenverordnung gilt entsprechend der Bestimmung ihres § 1 Abs. 2 grundsätzlich nur für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz und alle weiteren

Dienststellen im Bereich des Justizressorts sowie die ordentlichen Gerichte, nicht aber auch für andere Ressorts und findet dementsprechend keine Anwendung.

**Frage 6:**

- *Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?*

Nein, die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe GEHEIM erlangen wollen.

**Fragen 7, 8, 16 und 17:**

- *Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?*
- *Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?*
- *Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?*
- *Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?*

In der **Zentralstelle** ist ein Informationssicherheitssystem zur Umsetzung und Kontrolle von Sicherheitsvorschriften in Einführung. Es wird bis Ende 2021 fertiggestellt werden und ist somit noch nicht überprüft.

Im Zuständigkeitsbereich des **Sozialministeriumservice** besteht ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften.

**Fragen 9 und 10:**

- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informationssicherheit?*
- *Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugeteilt?*

Das BMSGPK hat zwei Informationssicherheitsbeauftragte, deren Aufgaben § 4 der Informationssicherheitsverordnung zu entnehmen sind. Diese Informationssicherheitsbeauftragten sind auch Mitglieder im zentralen Koordinations- und Beratungsgremium „Sicherheitsmanagement-Team“, in dem gemeinsam mit

Führungskräften und auch Datenschutzbeauftragten unter Vorsitz der Leiterin der Präsidialsektion regelmäßig Belange der Informations- und IT-Sicherheit beraten werden.

Die Aufgaben sind § 4 Informationssicherheitsverordnung zu entnehmen.

**Fragen 11 und 12:**

- *Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche Arten von Dokumenten vor?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestimmten Schutzstufen?*

Die Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sind § 2 Informationssicherheitsgesetz bzw. § 3 Geheimschutzordnung zu entnehmen.

**Fragen 13 bis 15:**

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*

Die Informationen sind durch die Amtsverschwiegenheit gem. Art 20 Abs. 3 B-VG geschützt, weitere Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

**Fragen 18 und 19:**

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*

- b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKTE (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**Fragen 20 bis 25:**

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*

- c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
- d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
  - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
  - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
  - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
  - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?

Diese Information ist als EINGESCHRÄNKKT oder höher qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### Fragen 26 bis 34 und 36:

- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng geheim“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?

- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng Geheim“ berechtigt?*
- *Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?*

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den im Art 20 Abs 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

**Frage 35:** *Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?*

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der Informationssicherheitsverordnung und den Richtlinien und Vorgaben der Informationssicherheitskommission. Konkrete technische Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

**Frage 37:** *Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?*

Nach § 1 Abs 2 Informationssicherheitsgesetz besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen.

**Fragen 38 bis 43:**

- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*

- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates ist ein System, das im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang richtet sich nach Umfang der dienstlichen Aufgaben unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Frage 44:** *Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?*

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art 20 Abs 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

